II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 2005

zur Änderung der Entscheidung 2005/59/EG hinsichtlich der Durchführungsgebiete des Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation der Slowakei

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 5632)

(Nur der slowakische Text ist verbindlich)

(2006/20/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2001/89/EG des Rates vom 23. Oktober 2001 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest [1], insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Kommission hat die Entscheidung 2005/59/EG vom 26. Januar 2005 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation und zur Notimpfung von Schwarzwild in der Slowakei [2] als Teil einer Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest erlassen.

(2) Die slowakischen Behörden haben die Kommission über die jüngste Entwicklung der Seuche in der Schwarzwildpopulation unterrichtet. Aus diesen Informationen geht hervor, dass die klassische Schweinepest bei der Schwarzwildpopulation im Gebiet der Bezirksveterinär- und -Lebensmittelverwaltungen von Trnava (Bezirke Trnava, Piešťany und Hlohovec) und von Banská Bystrica (Bezirke Banská Bystrica und Brezno) erfolgreich getilgt wurde. Der genehmigte Tilgungsplan muss somit in diesen Gebieten nicht länger angewendet werden.

(3) Die Entscheidung 2005/59/EG ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Nummer 1 des Anhangs der Entscheidung 2005/59/EG wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Slowakische Republik gerichtet.

Brüssel, den 23. Dezember 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5. Richtlinie geändert durch die Beitrittsakte von 2003.

[2] ABl. L 24 vom 27.1.2005, S. 46. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2005/226/EG (ABl. L 71 vom 17.3.2005, S. 72).

ANHANG

„1. **Gebiete, in denen der Tilgungsplan umgesetzt wird**

Das Gebiet der Bezirksveterinär- und -Lebensmittelverwaltungen von Trenčín (Bezirke Trenčín und Bánovce nad Bebravou), Prievidza (Bezirke Prievidza und Partizánske), Púchov (nur Bezirk Ilava), Žiar nad Hronom (Bezirke Žiar nad Hronom, Žarnovica und Banská Štiavnica), Zvolen (Bezirke Zvolen, Krupina und Detva), Lučenec (Bezirke Lučenec und Poltár) und Veľký Krtíš."